

Gleichberechtigung und Islam

Die vorislamische Gesellschaft und die Revolution durch den Islam	2
Die Stellung der Frau in der vorislamischen Gesellschaft	2
Die Entwicklung der Frauenrechte mit dem Entstehen des Islams.....	2
Die Fortentwicklung der göttlichen Botschaft hin zu einer gerechten Gesellschaft.....	3
Über die Gleichheit der Würde und die Gleichberechtigung	4
Adam und Eva als gleichwertige Sünder.....	4
Mann und Frau haben ein Recht auf Gleichheit der Würde.....	5
Die Gleichberechtigung vor Gott	6
Die gleichberechtigte Stellung von Mädchen und Buben.....	7
Von Bilqis und der Gleichberechtigung der Frau zur Besetzung hoher politischer Ämter	8
Erfundene frauenfeindliche Überlieferungen als Widersprüche zum Qur’an.....	9
Die Rolle der Frau in der Ehe und in der Familie	10
Die klassisch-traditionelle Rollenverteilung der Geschlechter im Islam	10
Khadidscha – Muhammads erste Frau als erste Muslimin	11
Hat der Mann innerhalb der Familie eine Vorrangstellung inne	12
Frauen in der Bildung und Wissenschaft	13
Der undifferenzierte Aufruf zur Bildung.....	13
Aischa als Beispiel weiblicher Gelehrtheit.....	13
Frauen in der Wissenschaft und als Teil des Ausbildungssystems.....	14
Frauen in der Exegese und in der islamischen Jurisprudenz.....	14
Die generelle Notwendigkeit einer historisch-kritischen Hermeneutik	15
Die historisch-kritische Hermeneutik am Beispiel der weiblichen Zeugenfähigkeit.....	16
Schlusswort	17
Weiterführende Literatur	18

Die vorislamische Gesellschaft und die Revolution durch den Islam

Die Stellung der Frau in der vorislamischen Gesellschaft

Die [Gesellschaft des 6. und 7. Jh. n. Chr.](#) auf der arabischen Halbinsel war geprägt von großen sozialen Ungerechtigkeiten. Abgesehen vom gesellschaftlichen Klassenkampf, dominiert vom mekkanischen Stamm der Quraisch etwa durch den Karawanenhandel, trafen diese Ungerechtigkeiten hauptsächlich die unterprivilegierten Schichten, allen voran die Frauen. Grundsätzlich galt das Recht des Stärkeren und Polygynie, in der ein Mann mehrere Frauen haben konnte, war die vorherrschende Eheform.

Es mag in diesem Kontext seltsam erscheinen, dass zur Zeit der Geburt des Propheten Muhammad neben der patriarchalen Familienstruktur, in der die Väter die Vorherrschaft innehaben, auch polyandrische Ehen bestanden, in der mehrere Männer eine Frau ehelichten. In diesem Sinne gab es auch matrilineale Erbfolgen. Darunter ist zu verstehen, dass die Weitergabe und Vererbung sozialer Eigenschaften und Besitztümer in weiblicher Linie stattfand. Es kam auch vor, dass der Ehemann zum Wohnsitz der Frau übersiedelte bzw sie dort besuchte, womit die Frauen in ihrer Sippe blieben. Es bedeutete aber nicht unbedingt, dass darin mehr Rechte oder gar eine stärkere gesellschaftliche Rolle der Frau zu erblicken war. Ganz im Gegenteil war die Gesellschaft von Misogynie bzw Frauenfeindlichkeit geprägt. Diese Einstellung gipfelte im vorislamischen Arabien zur Zeit der Unkenntnis (arab. [Dschahiliya](#)) in der lebendigen [Bestattung von neugeborenen Mädchen](#) (siehe Qur'an 16:58 und 59). Oder in der gemeinsam mit dem Besitz zu vererbenden Witwe des Toten, wobei ein Mann etwa die Witwe seines toten Bruders erben und sie nach Belieben als Frau oder bis zum Freikauf als Sklavin besitzen konnte.

Die Frauen besaßen weder einen unabhängigen Status noch irgendwelche Rechte. In diesem Sinne war ein Wandel, nicht nur vom damals vorherrschenden Polytheismus zum Monotheismus, sondern vielmehr von der Zeit der Unkenntnis zur Zeit der Erleuchtung dringend erforderlich. Gerade die Frauenrechte kamen diesbezüglich nicht zu kurz.

Die Entwicklung der Frauenrechte mit dem Entstehen des Islams

Als [Revolution für Geschlechtergerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit](#) brachte der Islam im 7. Jh. eine enorme Veränderung des gesellschaftlichen Bewusstseins mit sich. Die Offenbarung der heiligen Qur'anischen Verse sowie das Leben und die Handlungen des Propheten (arab. [Sunna](#)), als vorbildliches Beispiel für die Anhänger des Islams, hatten eine konkrete Verbesserungen der rechtlichen Stellung der Frauen, Sklaven und benachteiligten Personengruppen zur Folge. Denn die zentrale Botschaft des Qur'ans lautet: soziale Gerechtigkeit.

Die Verkündung des göttlichen Wortes verbesserte nicht nur den wirtschaftlichen und rechtlichen Status, sondern auch den soziale Status der Frau, die ab diesem Zeitpunkt gleichwohl die Möglichkeit bekam, Wissen zu erwerben, zu erörtern sowie zu vermitteln und spirituellen Fortschritt zu verfolgen. Als zentrale Forderung im Islam, wird auf das Thema „Frauen in Bildung und Wissenschaft“ noch genauer eingegangen.

Mit dem Islam ist ein neues Zeitalter angebrochen, in dem Frauen ihre eigene Stellung sowie die der Gesellschaft durch aktive Teilnahme mitgestalten konnten. Frauen waren fortan befugt, etwa Rechte aus einer Ehe, aus einem sonstigen Vertrag, oder ihre neuen gewonnenen Rechte am Eigentum und am Besitz geltend zu machen:



„[...] Die Männer sollen einen Nutzen haben von dem, was sie verdienen, und die Frauen sollen einen Nutzen haben von dem, was sie verdienen. [...]“ (Qur’an 4:32)

Vor allem im Bereich der Ehe und der Familie wurden der Frau mit der vierten Sure „Die Frau“ (arab. Al Nisa') wesentliche Rechte eingeräumt. Sie beinhaltet zu einem großen Teil die gegenseitige (rechtliche) Beziehung in der Familie, Ehe, Sexualität, Scheidung und in Erbrechtsangelegenheiten. So konnten Frauen ab sofort eigens einen Ehevertrag abschließen, wenn auch unter Beiziehung einer Vertrauensperson (arab. [Wali](#)), die deshalb notwendig war, damit die Gleichwertigkeit der vertragsabschließenden Parteien gewahrt blieb.

Weiters konnte die Frau bei Vorliegen bestimmter Gründe sich von ihrem Ehemann scheiden lassen, auch wenn dies oft aufgrund der gesellschaftlichen Umstände und einer damit einhergehenden Ehrverletzung gegenüber der Familie nicht möglich war. Dieses Scheidungsrecht (arab. [Khula](#)) ist etwa in Qur’an 2:229 genannt, bei der es der Frau durch die Rückzahlung des Brautpreises (arab. [Mahr](#)) im Sinne eines Loskaufs möglich war, sich scheiden zu lassen:

„[...] Und es ist euch nicht erlaubt, irgendetwas von dem zurückzunehmen, was ihr jemals euren Ehefrauen gegeben habt, außer beide (Partner) haben Grund zu fürchten, dass sie nicht fähig sein könnten, innerhalb der von Gott gesetzten Grenzen zu bleiben: darum, wenn ihr Grund habt zu fürchten, dass die beiden nicht fähig sein könnten, innerhalb der von Gott gesetzten Grenzen zu bleiben, soll keine Sünde auf einem jeden von ihnen sein wegen dem, was die Ehefrau (an ihren Ehemann) hingeben mag, um sich frei zu machen. [...]“ (Qur’an 2:229)

Betont sei auch, dass aufgrund von Aussprüchen des Propheten eine [Zwangsheirat](#) verboten (arab. Haram) wurde, Frauen künftig nach der Eheschließung ihren Familiennamen beibehalten konnten und weibliche Nachkommen nicht mehr getötet werden durften. Dass jedes neugeborene Mädchen bzw jedes Kind schützenswert ist, belegen die folgenden Verse:

„[...] Und wenn das Mädchen, das lebendig begraben wurde, veranlasst wird zu fragen, für welches Verbrechen es getötet wurde, und wenn die Schriftrollen (der Taten der Menschen) aufgeschlagen werden, und wenn der Himmel bloßgelegt wird, und wenn das lodernde Feuer (der Hölle) hell entfacht wird, und wenn das Paradies in Sicht gebracht wird: (an jenem Tag) wird jeder Mensch erfahren, was er (für sich selbst) vorbereitet hat.“ (Qur’an 81:8-14)

„Darum tötet nicht eure Kinder aus Furcht vor Armut: Wir sind es, die ihnen wie auch euch Versorgung bereiten werden. Wahrlich, sie zu töten, ist eine große Sünde.“ (Qur’an 17:31)

Die Fortentwicklung der göttlichen Botschaft hin zu einer gerechten Gesellschaft

Dass mit der göttlichen Botschaft zwar eine Verbesserung der Frauenrechte eintrat, bedeutete jedoch nicht, dass damit in der Praxis über Nacht eine absolute Gleichstellung bzw Gleichberechtigung beider Geschlechter einherging. Verantwortlich dafür sind zum einen die sozio-historischen Bedingungen im 7. Jh. und die damalige traditionelle Rollenverteilung, und zum anderen der noch zu behandelnde Ausschluss der Frauen an der Rechtsfindung und Rechtsauslegung.

Des Weiteren darf dieser Wandel im 7. Jh. nicht als abgeschlossener Prozess gesehen werden. Vielmehr muss in der Botschaft Gottes die Fortentwicklung der Frauenrechte hin zu einer noch gerechteren Gesellschaft erkannt werden, in dem nicht die Forderung nach buchstabengetreuer Auslegung religiöser Vorschriften sondern das Verständnis des dahinter liegenden Sinnes zur Erreichung der eigentlichen

Ziele im Vordergrund stehen soll. Um diese Ziele zu erkennen, ist sowohl ein vernunftgesteuertes Denken (Qur'an 6:126) und ein Streben nach Wissen (Qur'an 96:1) als auch die Einbeziehung der Menschlichkeit (Qur'an 17:24) von allergrößter Bedeutung.

Im anschließenden Kapitel werden unter Einbeziehung der wesentlichen islamischen Grundprinzipien, nämlich Gleichheit der Würde und gleichberechtigte Behandlung, einige religiös-rechtliche Bestimmungen genauer hinterfragt. Damit soll die göttliche Intention zur Verwirklichung der maßgeblichen Werte und Prinzipien, wie etwa Gerechtigkeit und Gleichberechtigung, innerhalb einer aufgeklärten Gesellschaft erreicht werden.

Über die Gleichheit der Würde und die Gleichberechtigung

Um diesem überaus sensiblen Thema die nötige Bedeutung zu verleihen, soll es den anderen Themen vorangestellt werden, um die Bedeutung einer dringend notwendigen Fortentwicklung der Frauenrechte im Islam zu betonen. Im Folgenden wird zuerst die Gleichheit bzw Ungleichheit von Mann und Frau behandelt, um anschließend im Rahmen der Gleichberechtigung einige Aspekte genauer zu beleuchten. An dieser Stelle sei auf die CEAI-Fachtexte über Menschenrechte und Demokratie hingewiesen, in denen ebenfalls die Stellung der Frau themenorientiert angerissen wird.

Adam und Eva als gleichwertige Sünder

Zu Beginn dieses Themas soll ein Blick zu den religiösen Anfängen der Menschheit helfen, die Gleichwertigkeit von Mann und Frau zu vergegenwärtigen. Sowohl das Alte Testament wie auch der Qur'an berichten über den [Sündenfall](#), der dort wie da den Menschen die Erfahrung der Schuld bringt, in dem sie nicht auf Gott hörten und sich dem Befehl, nicht die Früchte des Baums zu essen, widersetzten. Als Konsequenz wurden die Menschen vom Paradies verbannt. Diese Geschichte findet sich in Qur'an 7:19 ff, wovon ein kurzer Auszug die Gleichwertigkeit von Mann und Frau verdeutlichen soll:

„Und also verlockte er [Satan/Iblis] sie mit täuschenden Gedanken. Aber sobald die beiden (die Frucht) des Baumes gekostet hatten, wurden sie sich ihrer Blöße bewusst; und sie fingen an, sich mit zusammengefügt Blättern des Gartens zu bedecken. Und ihr Erhalter rief ihnen zu: ‚Habe Ich euch nicht diesen Baum verboten und euch gesagt: ‚Wahrlich, Satan ist euer offener Feind?‘“ (Qur'an 7:22)

Wie in der biblischen Version, wonach die Frau aus der Rippe des Menschen entstand, wird auch in Qur'an 4:1 durch die geschlechtsneutrale Bedeutung „einer einzigen lebenden Wesenheit“ auf die Gleichwertigkeit von Mann und Frau und auf die Erschaffung derselben aus der gleichen Urschubstanz abgezielt. Ein anderer Vers bezieht sich auf die Diskussion mit Iblis ([Satan](#)) über die Erschaffung des Menschen:

„(Iblis) antwortete: ‚Ich bin besser als er: Du hast mich aus Feuer erschaffen, während Du ihn aus Ton erschaffen hast.‘“ (Qur'an 38:76)

Auch an anderer Stelle, etwa in Qur'an 15:28, spricht Gott von der Erschaffung des menschlichen Wesens und nicht von der Erschaffung des Mannes. Auch dann, wenn Gott explizit von den Kindern Adams (arab. Bani Adam) spricht, ist dies als Synonym für die gesamte Menschheit zu verstehen.

Paradoxerweise gibt es jedoch auch die sogenannte „[Rippen-Überlieferung](#)“ (arab. [Hadith](#)), die eindeutig dem Qur’an sowie dem Handeln des Propheten widerspricht und deshalb äußerst fragwürdig erscheint. Vor allem sei hier auf die Überprüfung der Überliefererkette (arab. [Isnad](#)) abzustellen, denn gerade die Überlieferungen von Abu Huraira über Frauen müssen heute kritisch hinterfragt werden. Frauenfeindliche Aussagen dienen der patriarchalen Vormachtstellung und dürfen im Islam keinen Platz finden, immerhin können Männer und Frauen nicht ohne einander bestehen.

„Und also beantwortet ihr Erhalter ihr Gebet: ‚Ich werde nicht die Mühe irgendeines von euch aus der Sicht verlieren, der sich müht (auf Meinem Weg), sei es Mann oder Frau: jeder von euch ist ein Abkömmling des anderen. [...]‘ (Qur’an 3:195)

An dieser Stelle sei auf den Beitrag von Hatice Arpagus „The Position of Woman in the Creation“ (S. 115 – 133) im Buch [Muslima Theology](#) (Wiener Islamstudien) hingewiesen.

Mann und Frau haben ein Recht auf Gleichheit der Würde

Was bedeutet der in Qur’an 3:36 niedergeschriebene Ausspruch im Sinne der Gleichheit von Mann und Frau, wenn dort steht:

„Aber als sie [Frau vom Haus von Imran] das Kind geboren hatte, sagte sie: ‚O mein Erhalter! Siehe, ich habe ein weibliches (Kind) geboren‘ – indessen Gott dessen völlig gewahr war, was sie gebären würde, und (völlig gewahr), dass kein männliches Kind (auf das sie gehofft haben mag,) jemals wie dieses weibliche hätte sein können – ‚Und ich habe sie Maria genannt. Und, wahrlich, ich suche Deinen Schutz für sie und ihre Nachkommen gegen Satan, den Verfluchten.‘“ (Qur’an 3:36)

Diese qur’anische Aussage zeigt auf, dass Gott Mann und Frau nicht als identische Wesen erschaffen hat, weder physisch noch psychisch. Mann und Frau sind aufgrund des biologischen Unterschieds folglich nicht gleich. Dennoch sollte bei diesem Qur’anvers auch bedacht werden, dass es sich hier um die Bedenken von Mariams Mutter handelt, ihre Tochter für die Lehren Gottes zur Verfügung zu stellen. Diesen Bedenken widerspricht Gott letztlich und nimmt das Mädchen auf, womit aus theologischer Sicht die männliche Dominanz in den Gotteshäusern gebrochen wird.

Eine bestimmte Ungleichheit der beiden Geschlechter ist auch deshalb nötig, weil im Islam die Familie einen besonders wichtigen gesellschaftlichen Rang einnimmt, in der Mann und Frau sich vervollkommen und gegenseitig ergänzen. Deshalb hat Gott die Verantwortung hinsichtlich der unterschiedlichen Aufgabenbereiche für ein gesundes familiäres Zusammenleben zwischen Mann und Frau aufgeteilt, in dem sie sich ständig mit gegenseitigem Respekt begegnen. Ob man sich an die starre traditionelle Rollenverteilung oder an moderne Gegebenheiten, etwa aufgrund der Berufstätigkeit der Frau, hält, sei nicht von religiöser sondern wiederum von kultureller Bedeutung. Nichtsdestotrotz ist die schöpferische Polarität im Sinne der heterosexuellen Familie als Säule der Gesellschaft gedacht, die den daraus erwachsenden Kindern Liebe, Stabilität, Geborgenheit und Ruhe sowie Werte und Prinzipien mit auf den Weg gibt.

„Und in allem haben Wir Gegensätze geschaffen, auf dass ihr im Gedächtnis behalten möget (dass Gott allein Einer ist).“ (Qur’an 51:49)

Der Prophet sagte: „Ja, die Frauen sind die Zwillingshälften der Männer.“ (Ibn Hanbal, Al Musnad, 25663)

Nun ist nach festgestellter Ungleichheit damit bestimmt nicht eine Ungleichbehandlung gemeint, denn wie bereits festgestellt, hat Gott den Mann und die Frau als gleichwertige Geschöpfe erschaffen. Gleichwertigkeit bedeutet bezüglich der ethischen Vorstellungen des Islams, dass beide Geschlechter dasselbe schützenswerte [Recht auf Würde](#) genießen. Dort, wo Männer ihre Frauen unterdrücken, sie ihnen ihre Rechte berauben und ihnen das Selbstbestimmungsrecht versagen, seien sie an die obigen Überlieferungen erinnert.

In Bezug auf die angesprochene Gleichheit der Würde von Mann und Frau findet sich ein entsprechender Passus in [Artikel 6 der Kairoer Erklärung der Menschenrechte](#) im Islam:

„Die Frau ist dem Mann in ihrer menschlichen Würde gleichgestellt und hat Rechte und Pflichten; sie genießt ein eigenständiges Bürgerrecht und finanzielle Unabhängigkeit sowie das Recht, ihren Namen und ihre Abstammung beizubehalten.“

Aus dem ergibt sich, dass die Gleichheit der Geschlechter nicht die absolute Identität meint, sondern vielmehr, dass dadurch die Verschiedenheit der Menschen anerkennt und hinsichtlich des Menschseins dem Mann und der Frau die gleichen Rechte, das Selbstbestimmungsrecht sowie die gleichberechtigte Partizipation in Familie, Gesellschaft und Staat ermöglicht wird.

Die Gleichberechtigung vor Gott

Der folgende erste Qur'anvers und die oben dargestellte qur'anische Geschichte über die Entstehung der Menschheit spielen dabei die zentrale Rolle für die [Gleichberechtigung](#) vor Gott:

„O Menschheit! Seid euch eures Erhalters bewusst, der euch aus einer einzigen lebenden Wesenheit erschaffen hat und aus ihr Partnerwesen erschuf und aus den beiden eine Vielzahl von Männern und Frauen verbreitete. [...]“ (Qur'an 4:1)

Um die gleichwertige Stellung von Mann und Frau zu unterstreichen, bezieht sich der folgende Hadith auf die metaphorische Gleichwertigkeit beider Geschlechter, die sich nur durch ihre Glaubensanstrengung unterscheiden.

Der Prophet sagte: „Menschen sind so gleich wie die Zähne eines Kammes, sie unterscheiden sich nur in ihrer Frömmigkeit.“ (Ibn Hadschar, Fath al Bari, 1, 658-659)

Die Gleichberechtigung wird daneben auch in der Einhaltung der religiösen Pflichten und Grundsätzen reflektiert, die von Mann und Frau gleichermaßen einzuhalten sind, weil vor Gott niemand einen Vorzug nur aufgrund seines Geschlechts erwarten kann. Lediglich der Frau gewährt Gott hinsichtlich ihrer physischen Natur, zB bei der Menstruation oder bei der Geburt, einige Erleichterungen im Zusammenhang mit dem Beten und Fasten. Nicht eingehaltene Fastentage sind im Gegensatz zu nicht erbrachten Gebeten jedoch nachzuholen. Letztlich spricht Gott über die Taten beider Geschlechter undifferenziert ab:

„Was einen jeden angeht – sei es Mann oder Frau –, der rechtschaffene Taten tut und überdies einer der Gläubigen ist, - ihn werden Wir ganz gewiss ein gutes Leben leben lassen; und ganz gewiss werden Wir solchen wie diesen ihren Lohn in Übereinstimmung mit dem besten gewähren, das sie je taten.“ (Qur'an 16:97)

In diesem Sinne sei eine wichtige biblische wie qur'anische Frau genannt, die die weibliche Vorbildrolle in Bezug auf die Frömmigkeit einnimmt. Ihr Name ist [Maria](#) (arab. Maryam), Mutter des Propheten Jesus

(arab. Isa). Ihr zu Ehren ist eine eigene Sure, namens Maryam, gewidmet, womit die Bedeutung ihrer Person klargestellt ist. Denn ihr kommt eine besondere Rolle im Islam zu, da sie als äußerst fromm und gottesfürchtig bzw gottesbewusst galt. Ihre Eigenschaften sind gemäß Qur'an 49:13 in folgender Weise zu verstehen:

„[...] Wahrlich, der Edelste von euch in der Sicht Gottes ist der, der sich Seiner am tiefsten bewusst ist. [...]“ (Qur'an 49:13)

Marias unerschütterliche Frömmigkeit und ihr ausgeprägtes Gottvertrauen werden als Schlüssel zur Bewältigung der in Qur'an 19:18 ff. erzählten Geschichte, in der sie die neuen und anspruchsvollen Situationen in ihrem Leben meistert, dargestellt.

Die gleichberechtigte Stellung von Mädchen und Buben

Dass mit dem Islam die lebendige Bestattung der Mädchen verboten wurde (Qur'an [16:58](#) und [16:59](#)), ist ein weiterer Hinweis darauf, dass Buben und Mädchen einen gleichberechtigten Anspruch auf Existenz besitzen sowie gleichberechtigt im Schoß ihrer Familie den ihnen angestammten Platz finden. Es ist nicht schwer zu erkennen, dass Gleichberechtigung eng mit Gerechtigkeit verknüpft ist. Demzufolge hat der Prophet über die Gerechtigkeit in Erziehung und Ausbildung der Kinder folgendes gesagt:

„Behandle deine Kinder gerecht, behandle deine Kinder gerecht!“ (Al Nasa'i, Sunan Al Nasa'i, 31,16)

An dieser Stelle muss eine immer wieder zu hörende Meinung über die Ungleichberechtigung von Buben und Mädchen richtig gestellt werden. In einer Überlieferung, die historisch vor allem durch einen kulturellen Brauch Eingang gefunden hat, heißt es:

„(Opfere) für einen Jungen zwei Schafe, und für ein Mädchen ein Schaf.“ (Al Nasa'i, Sunan Al Nasa'i, 40,5)

Aus heutiger Sicht kann durchaus verstanden werden, dass in der damaligen Stammesgesellschaft Arabiens in vielen Fällen ein Junge willkommener war als ein Mädchen, das später heiratete, in den Stamm des Ehemannes eingegliedert und dem eigenen Stamm verloren gehen würde. Hinter dieser Überlieferung steht folglich kein religiöses Motiv, sondern vielmehr lässt sie sich nur durch den sozio-kulturellen Hintergrund verstehen.

Im Vordergrund steht nämlich das vom Qur'an postulierte Gebot der Gleichberechtigung, das bereits durch die oben genannten Qur'anverse 3:195, 33:35 oder 4:1 hervorgehoben wurde. Sollte es MuslimInnen geben, die darüber zweifeln, ob männliche und weibliche Nachkommen tatsächliche gleichberechtigt nebeneinander stehen, sei ihnen folgender Vers zum Nachdenken mitgegeben. Gott machte die Menschen nicht zu einer einzigen gleichen Gemeinschaft, um prüfen zu können, wer die Botschaft des Islams verstanden hat:

„[...] Und wenn Gott gewollt hätte, Er hätte euch alle sicherlich zu einer einzigen Gemeinschaft machen können: aber (Er wollte es anders,) um euch zu prüfen durch das, was Er euch gewährt hat. Wetteifert denn miteinander im Tun guter Werke! Zu Gott müsst ihr alle zurückkehren; und dann wird Er euch all das wahrhaft verstehen lassen, worüber ihr uneins zu sein pflgetet.“ (Qur'an 5:48)



Demnach geht es nicht um eine Ungleichheit oder gar um ungleiche Berechtigungen, sondern um die Verschiedenheit der Menschen, die ausschließlich um die zu verrichtenden guten Werke wetteifern, unabhängig davon, ob es sich um Männer oder Frauen, Muslime oder Nicht-Muslime handelt.

Von Bilqis und der Gleichberechtigung der Frau zur Besetzung hoher politischer Ämter

Seit dem Ableben des Propheten hat sich unter den frühen muslimischen Gelehrten die Meinung festgesetzt, Frauen wären infolge des angeführten Hadith ungeeignet politische Führungspositionen zu besetzen. Nach jener Erzählung durch Abu Bakrah, nicht mit dem ersten Khalifen Abu Bakr zu verwechseln, hätte der Prophet hinsichtlich einer in Persien herrschenden Frau gesagt:

*"Ein Volk, das seine Staatsführerschaft einer Frau überlässt, findet kein Heil/keine Erlösung."
(Bukhari, Sahih Bukhari, 14, 13)*

Diese Erzählung ist unter Einbeziehung des historischen Kontexts höchst umstritten, denn zum einen ist Abu Bakrah dieser Ausspruch erst 25 Jahre später bei der „Schlacht des Kamels“ zwischen Aisha, Witwe des Propheten, und Ali, vierter Khalif bzw erster Imam, eingefallen. Deshalb ist eine politische Zweckmäßigkeit nicht von der Hand zu weisen. Zum anderen ist zu hinterfragen, ob aufgrund gewisser Charakterzüge des Abu Bakrah, der unter dem Kalifen Umar einmal der Lüge überführt wurde, die rechtliche Relevanz seiner Überlieferungen in Frage zu stellen ist. Immerhin widerspricht dieser Hadith dem qur'anischen Prinzip der Gleichberechtigung, und ein dezidierter Ausschluss der Frau von hohen politischen Ämtern ist im Qur'an nicht zu finden.

Ganz im Gegenteil ist eine Frau, namens [Bilqis, als Königin von Saba \(Jemen\)](#) eine einzigartige qur'anische Herrscherpersönlichkeit, womit der zitierte chauvinistische Hadith offensichtlich dem Qur'an widerspricht. Denn in Qur'an 27:22 ff. offenbart sich die Geschichte einer Frau, die als Sonnenanbeterin und „Ungläubige“ schließlich ihren Weg zu dem einen Gott findet, nachdem sie von Anbeginn in ein positives Licht gerückt wird, weil ihre tugendhaften Charakterzüge besondere Herrscher- bzw Regierungsqualitäten aufweisen. Hervorzuheben ist ihr Geschick, mittels Diplomatie Eskalation und Krieg zu vermeiden, in dem sie nicht alleine die Entscheidungen trifft, sondern sich stets mit ihrem Beraterstab auf die weiseste Vorgangsweise einigt. Ihre vorbildhaften Tugenden sind darin zu erkennen, dass sie frei von Eitelkeit und Arroganz ist und sie stets im Interesse ihres Volkes handelt. Im Sinne von „Gewalt erzeugt Gegengewalt“ weist sie Gewalt als geeignetes Mittel zur Konfliktlösung mit aller Entschiedenheit zurück, da ihr die Folgen eines kriegerischen Konflikts, sowie Unterdrückung, Leid und moralisches Verderbnis, wohl bewusst sind:

*„Sie sagte: ‚Wahrlich, wann immer Könige ein Land betreten, verderben sie es, und sie verwandeln die Edelsten seiner Leute in die Niedrigsten. Und dies ist die Weise, wie sie sich (immer) verhalten.“
(Qur'an 27:34)*

Die wichtigste Lehre dieser Geschichte (s. [Video](#)) ist, dass selbstverständlich auch eine Frau fähig ist, als gerechtes, weises und dem Allgemeinwohl dienendes Staatsoberhaupt erfolgreiche Regierungsarbeit zu leisten, ohne befürchten zu müssen, den Staat ins Chaos oder ins Elend zu stürzen. Somit sei Bilqis heute durchaus als Maßstab für Regierungsverantwortung und gewaltfreie Konfliktlösung zu nennen.

Erfundene frauenfeindliche Überlieferungen als Widersprüche zum Qur'an

Aufgrund der Tatsache, dass es etliche Prophetenüberlieferungen über Frauen gibt, die ganz offensichtlich dem Qur'an widersprechen und demzufolge erfunden sein müssen, soll in der folgenden Gegenüberstellung die nicht zu rechtfertigende Abwertung der Frau auf das Niveau eines Sklaven, eines Dienstmädchens und eines dem Ehemann jederzeit verfügbaren Sexualobjekts dargestellt werden. Diese Gegenüberstellung soll deutlich machen, dass diese [Überlieferungen im Lichte sektiererischer Interpretationen](#) einer erfundenen Religion dienen, aus deren Fängen sich die Frauen nur mühsam wieder lösen können.

Qur'an	Erfundene Überlieferungen
<p>Qur'an 4:1: „O Menschheit! Seid euch eures Erhalters bewusst, der euch aus einer einzigen lebenden Wesenheit erschaffen hat und aus ihr Partnerwesen erschuf und aus den beiden eine Vielzahl von Männern und Frauen verbreitete. Und bleibt euch Gottes bewusst, in dessen Namen ihr (eure Rechte) voneinander verlangt, und dieser Verwandtschaftsbande. [...]“</p>	<p>„Es gibt vier Dinge, die das Gebet eines Mannes annullieren: ein schwarzer Hund, ein Affe, ein Schwein und eine Frau.“ (Sahih Muslim, Salat 265; Tirmidhi, Salat 253/338; Abu Dawud, Salat 110/720.)</p> <p>„Es gibt drei Dinge, die unheilvoll sind: eine Frau, ein Haus und ein Pferd.“ (Abu Dawud, Medizin 24/3922; Muslim, Salam 34/115; Bukhari, Nikah 17/4805.)</p>
<p>Qur'an 30:21: „Und unter Seinen Wundern ist dies: Er erschafft für euch Partnerwesen aus eurer eigenen Art, auf dass ihr ihnen zuneigen möget, und Er ruft Liebe und Zärtlichkeit zwischen euch hervor. [...]“</p> <p>Qur'an 49:13: „[...] Wahrlich, der Edelste von euch in der Sicht Gottes ist der, der sich Seiner am tiefsten bewusst ist. [...]“</p>	<p>„Müsste ich den Menschen die Niederwerfung anordnen, hätte ich bestimmt, dass Frauen sich vor ihren Ehemännern niederwerfen sollen, aufgrund der Schuld, die sie ihnen schulden.“ (Tirmidhi, Rada 10/1159; Abu Dawud, Nikah 40/2140; Ahmad bin Hanbal, Musnad VI, 76; Ibn Madsche, Nikah 4/1852.)</p> <p>„Auch wenn der Körper ihres Ehemannes von Kopf bis Fuß mit Eiter beschmiert wäre und die Frau ihn reinigt, indem sie ihn leckt, wäre ihre Schuld ihm gegenüber immer noch unbeglichen.“ (Ibn Hadschar al Haytami 2/121; Ahmad bin Hanbal, Musnad V, 239.)</p>
<p>Qur'an 9:71: „Und (was) die Gläubigen, sowohl Männer wie Frauen (angeht) – sie sind einander nahe [...]“</p> <p>Qur'an 3:195: „Und also beantwortet ihr Erhalter ihr Gebet: ‚Ich werde nicht die Mühe irgendeines von euch aus der Sicht verlieren, der sich müht (auf Meinem Weg), sei es Mann oder Frau: jeder von euch ist ein Abkömmling des anderen. [...]“</p>	<p>„Eine Frau hat sieben Eigenschaften: 1. Sie ist mit ihrem starken Wunsch, sich hübsch anzukleiden, wie ein Affe; 2. Sie ist wie ein Hund, da sie abgeneigt ist, arm zu sein; 3. Sie ist aufgrund ihres überheblichen Stolzes sowohl ihrem Ehemann wie auch anderen gegenüber wie eine Schlange; 4. Sie ist wie eine Ratte, wenn sie Haushaltsgüter verkauft; 5. Sie ist wie ein Skorpion, da sie eine Verleumderin ist; 6. Sie ist wie ein Fuchs, da sie dem Mann Fallen stellt; 7. Sie ist wie ein Schaf, da sie ihrem Ehemann gehorcht.“ (Imam Ghazzali, Ihyayi Ulumuddin)</p>
<p>Qur'an 27:23: „Siehe, ich fand dort eine Frau über sie herrschen; und ihr wurde (die Fülle) von allen (guten Dingen) gegeben, und ihrer ist ein mächtiger Thron.“</p>	<p>„Eine von einer Frau geführten Gesellschaft ist eine dem Untergang geweihte Gesellschaft.“ (Ibn Hanbal, Musnad 5/43,50; Tirmidhi, Fitan 75 ; Nesai, Kudat 8; Bukhary, Fitan 18.)</p>
<p>Qur'an 4:124: „Wohingegen ein jeder – sei es Mann oder Frau –, der (was immer er kann) an guten Taten tut und überdies einer der Gläubigen ist, ins Paradies eingehen wird, und ihm wird nicht Unrecht geschehen um so viel wie die Rille eines Dattelnkerns (füllen würde).“</p>	<p>„O das weibliche Geschlecht! Gibt Almosen und bereut. Ich habe gesehen, dass die Mehrheit der Höllenbewohner aus Frauen besteht.“ (Muslim, Iman 34/132; Ibn Madsche, Fitan 19/4003.)</p>

Qur'an 16:97: „Was einen jeden angeht – sei es Mann oder Frau –, der rechtschaffene Taten tut und überdies einer der Gläubigen ist, - ihn werden Wir ganz gewiss ein gutes Leben leben lassen. [...]“

„Wenn eine Frau stirbt, mag sie ins Paradies gehen, wenn ihr Ehemann mit ihr zufrieden war.“ (Riyazus Salihin)

Um abschließend in diesem Kapitel nicht den Eindruck zu erwecken, dass in der islamischen Lebenswirklichkeit eine absolute rechtliche Gleichberechtigung herrscht, sei auf die unten behandelte „Notwendigkeit einer historisch-kritischen Hermeneutik“ verwiesen, in der weitere Probleme rechtlicher Ungleichbehandlung angesprochen werden. Dass zum Teil noch heute die Stellung der Frau stark von den historischen Gegebenheiten beeinflusst ist, zeigt das nächste Kapitel, in dem die traditionelle Stellung der Frau besser verständlich wird.

Die Rolle der Frau in der Ehe und in der Familie

Die klassisch-traditionelle Rollenverteilung der Geschlechter im Islam

Im Islam genießt die Familie einen sehr hohen Stellenwert, da sie als gesellschaftliche Basis zum Aufstieg und zur Beständigkeit der Menschheit beiträgt. Die klassische Rollenverteilung zwischen Mann und Frau ist nicht selten kulturbedingt und hat oft nur wenig mit dem Islam selbst zu tun. Zum Teil resultiert sie aus den gesellschaftlichen Gegebenheiten zur Zeit der Entstehung des Islams, in der es den Frauen nicht zugemutet wurde sich eine Arbeit zu suchen, um die Familie zu versorgen. Allerdings war es, wie am Beispiel der ersten Ehefrau des Propheten noch zu sehen sein wird, keineswegs ausgeschlossen, dass Frauen einem Beruf nachgingen.

Im 7. Jh. lebten Frauen als das körperlich schwächere Geschlecht viel gefährlicher als heute, weshalb es den Männern oblag, sie und die Kinder zu beschützen. Zu Recht kam dem Ehemann daher die Rolle des Ernährers, Vertreters der Familie in Außenbeziehungen und des Familienvorstands zu, wohingegen die Ehefrau als Führerin des Haushalts, Erzieherin und Mutter ihre Aufgaben wahrnahm.

„Die Männer sollen für die Frauen vollständig Sorge tragen [...]“ (Qur'an 4:34)

Dieser Vers sowie der eingangs erwähnte Qur'anvers 4:32 bedeuteten für Frauen die Berechtigung, dass sie ihr eigenes Vermögen selbständig verwalten konnten und dass niemand außer ihnen darauf Zugriff hatte. Aus diesem Verständnis heraus muss sie nichts von ihrem Vermögen für den Familienunterhalt aufwenden, da die alleinige Unterhaltungspflicht beim Mann liegt. Wenn sie dennoch etwas beisteuert, würde dies als Almosen (arab. [Zakat](#)) oder als freiwillige Gabe (arab. [Sadaga](#)) gewertet und könnte bei einer allfälligen Scheidung sogar zurückgefordert werden. Eine mögliche Ungerechtigkeit diesbezüglich kann dadurch ausgeglichen werden, dass [aus heutiger Sicht](#) selbstverständlich auch die Frau eine derartige Verantwortung übernehmen kann, oder Mann und Frau nebeneinander die Verantwortung einer gemeinsamen Unterhaltungspflicht übernehmen.

Jedenfalls ist es der Pflicht des Mannes zum Erhalt der Familie in vielen muslimischen Kulturen bis heute geschuldet, dass er als „Ernährer“ mit dem damit verbundenen gesellschaftlichen Ruf ein Interesse daran hat, alleine die Familie ernähren zu können, während die Ehefrau ihrer Rolle gerecht wird. Allerdings lässt sich aus religiöser Sichtweise ein starres Konzept der Rollenverteilung bzw ein religiöses Gebot zur Aufgabenteilung nicht erkennen, weswegen sie offenbar als Erleichterung und Absicherung für die Frau gedacht war. Sehr wohl aber lassen sich Tugenden wie insbesondere

gegenseitige Liebe bzw Zuneigung und Zärtlichkeit bzw Barmherzigkeit, vertrauensvoller Umgang und beiderseitige Unterstützung erkennen:

„Und unter Seinen Wundern ist dies: Er erschafft für euch Partnerwesen aus eurer eigenen Art, auf dass ihr ihnen zuneigen möget, und Er ruft Liebe und Zärtlichkeit zwischen euch hervor. [...]“ (Qur’an 30:21)

„[...]„Sie (die Frauen) sind euch ein Gewand, und auch ihr seid wie ein Gewand für sie.“ [...]“ (Qur’an 2:187)

Die für Muslime vorbildliche Lebensführung des Propheten sollte hinsichtlich eines [erfolgreichen Ehemannes](#) den Beweis dafür liefern, dass Frauen nicht alleine die Arbeiten im Haushalt zu besorgen haben und Männer nicht berechtigt sind, ihre Ehefrauen als ihre Dienerinnen zu behandeln:

Aischa wurde gefragt, was der Gesandte Gottes in seinem Haus gemacht habe? Sie sagte: „Er war ein Mensch wie jeder andere; er reinigte sein Gewand, er melkte die Schafe und behalf sich selbst.“ (Ibn Hanbal, Al Musnad, 24382)

In einer ähnlichen Überlieferung heißt es:

“Der Prophet war damit beschäftigt, den Familienmitgliedern zu helfen, und wenn die Zeit des Gebets gekommen war, kam er dem Gebet nach.“ (Al Bukhari, Sahih Al Bukhari, 78, 69)

Wie auch immer die Rollenverteilung zwischen Mann und Frau bestimmt sein mag, sollte neben der dringend erforderlichen Wahlfreiheit der Frau über ihr Leben und ihrem Selbstbestimmungsrecht stets beachtet werden, dass Mann und Frau als gleichberechtigte Partner mit denselben Rechten und Pflichten ausgestattet sind und sie sich zeitlebens mit Würde und Anstand begegnen sollen. Bloß ein stures Hängenbleiben an der Wortwörtlichkeit des qur’anischen Textes verhindert das kontextbezogene Erkennen des eigentlichen Sinnes der Heiligen Schrift, nämlich die Gerechtigkeit und Gleichheit in Würde und Handlung.

Khadidscha – Muhammads erste Frau als erste Muslimin

Als erste und bis zu ihrem Ableben alleinige Ehefrau des Propheten trägt [Khadidscha](#), wie die nach ihrem Tod folgenden Ehefrauen Muhammads, den respektierenden Titel der „[Mütter der Gläubigen](#)“. Dieser Titel steht für die Vorbildrolle gegenüber den nachfolgenden Generationen, weil eine Mutter bekanntlich als Erzieherin wesentlichen Einfluss auf ihre Kinder ausübt:

„Der Prophet hat einen höheren Anspruch auf die Gläubigen als (sie) auf sich selbst (haben, angesichts dessen, dass er wie ein Vater für sie ist) und seine Ehefrauen ihre Mütter sind [...]“ (Qur’an 33:6)

Die Ehe des Propheten mit der 15 Jahre älteren, sehr erfolgreichen und zugleich äußerst sozial-engagierten Geschäftsfrau Khadidscha basierte auf Liebe, Vertrauen und gegenseitiger Unterstützung. So war es auch Khadidscha, die dem Propheten den nötigen Rückhalt gab und ihm Trost spendete als er eines Tages voller Angst und Fassungslosigkeit zu ihr kam, um ihr seine erste unerwartete Erfahrung der göttlichen Offenbarung mitzuteilen. Sie zweifelte nicht an ihrem Ehemann und förderte bzw stärkte den Glauben an das göttliche Wort, weshalb Khadidscha als die allererste muslimische Person nach dem Propheten gilt.

Khadidscha, die den Propheten beauftragt hat für sie zu arbeiten und somit als seine Chefin betrachtet werden kann, eignet sich darüber hinaus als prominentestes Beispiel für eine selbständige und beruflich erfolgreiche Frau. Ihr Leben mit dem Propheten dient als Alternative zur traditionellen Rollenverteilung und liefert die den Beweis dafür, dass eine Frau natürlich einer sinnvollen Tätigkeit außerhalb des Haushalts nachgehen kann. Sofern der Ehemann dies verbietet, stellt sich die Frage, ob dieser eine Vorrangstellung innerhalb der Familie innehat.

Hat der Mann innerhalb der Familie eine Vorrangstellung inne

Im Folgenden werden zwei Aspekte des folgenden Qur'anverses 4:34 behandelt, die sich einerseits auf die fälschliche Annahme eines Züchtigungsrechts und andererseits auf die in verschiedene Weise zu verstehende Eigenschaft der Stärke des Mannes beziehen. Der erste genauer zu hinterfragende Versabschnitt beschäftigt sich mit der missverstandenen Vorrangstellung:

„Die Männer sollen für die Frauen vollständig Sorge tragen mit den Wohltaten, die Gott den ersteren reichlicher erteilt hat als den letzteren, und mit dem, was sie von ihren Besitztümern ausgeben mögen. [...]“ (Qur'an 4:34)

Dieser Vers wird oft missbraucht, um eine Vorrangstellung des Mannes zu behaupten, denn mit dem arabischen Wort „Qawwamun“ wird zwar tatsächlich dem Mann ein „Mehr“ gegenüber der Frau zugesprochen, allerdings bezieht sich dieses „Mehr“ auf die materiellen bzw finanziellen Mittel, womit die Stärke des Mannes in wirtschaftlichen Angelegenheit zur Zeit der Offenbarung gemeint war. Aus diesem Vers wird nämlich auch durch verschiedene Gelehrte die Unterhaltungspflicht des Mannes abgeleitet. Diese in heutiger Zeit vermeintlich angenommene „allgemeine Höherwertigkeit“ des Mannes ist deshalb in einem historischen Kontext zu verstehen, in dem es um die Verantwortung des Mannes gegenüber der Frau infolge ihrer damals schwächeren gesellschaftlichen Position und ihrer mangelnden ökonomischen Möglichkeiten ging. Da Frauen im Islam jedoch nicht gehindert werden sich beruflich zu betätigen, kann Gott dahingehend eine generelle Begünstigung eines Geschlechts vor dem anderen nicht unterstellt werden.

Der zweite Textabschnitt zur Klärung eines abzulehnenden Züchtigungsrechts des Mannes lautet wie folgt:

„[...] Und die rechtschaffenen Frauen sind die wahrhaft demütig Ergebenen, welche die Intimität hüten, die Gott zu hüten (verordnet) hat. Und was jene Frauen angeht, deren Übelwollen ihr Grund zu fürchten habt, ermahnt sie (zuerst); dann lasst sie allein im Bett, dann schlagt sie; und wenn sie daraufhin auf euch Acht geben, sucht nicht ihnen zu schaden. [...]“ (Qur'an 4:34)

Man kommt bei der Übersetzung des arabischen Wortes „Dribuhunna“ mit „schlagen“ zwar nur schwer darum herum, trotzdem soll erwähnt werden, dass etwa dasselbe Wort in Qur'an 43:5 in einem anderen Kontext mit „abwenden“ zu übersetzen ist. So lässt beispielsweise das „Zentrum für Islamische Frauenforschung (ZIF)“ mit einer angemessenen Erläuterung dieser Textpassage aufhorchen, in der die letzte Konsequenz des dreistufigen Deeskalationskonzepts in einem Ehekonflikt wie folgt lautet: „dann wendet euch von ihnen ab“.

Dass nach einigen Überlieferungen, das Schlagen der Frau mit einem „Taschentuch“ oder mit einem „Zahnhölzchen“ für die damalige Zeit revolutionär war, sollte eine sich weiterentwickelnde Gesellschaft nicht hindern, auf jegliche Gewaltanwendung zu verzichten. Nicht umsonst nennt der darauffolgende Qur'anvers 4:35 die friedliche Streitbeilegung der Ehepartner im Rahmen eines Aussöhnungsprozesses.

Im Übrigen sind sich die Vertreter der Rechtsschulen darüber einig, dass die Gewaltanwendung gegenüber der Ehefrau einen Scheidungsgrund darstellt.

Damit die zumeist tabuisierte Gewalt in der Familie, ob im Islam, in anderen Religionen oder Kulturen, bekämpft werden kann, ist die Bekräftigung eines strikten Verbots der Gewaltanwendung sowohl gegenüber Kindern als auch gegenüber Frauen unausweichlich und dringend geboten. Dieses Verbot der Gewaltanwendung muss im Sinne der Vernunft, eines vertrauensvollen und harmonische Ehelebens und letztlich im Sinne der goldenen Regel verstanden werden: „Was du nicht willst, dass man dir tu, das füg auch keinem andern zu.“ Ein solches Verständnis erfordert eine gebildete und aufgeklärte Gesellschaft, die vom Islam gefordert und folglich im nächsten Kapitel dargestellt wird.

Frauen in der Bildung und Wissenschaft

Der undifferenzierte Aufruf zur Bildung

Dass die allererste göttliche Botschaft (Sure 96), die vom Propheten verkündet wurde, ausgerechnet die **Bildung** betrifft, sollte hinsichtlich des geschlechtsneutralen Aufrufs sowohl an alle MuslimInnen gerichtet sein und hinsichtlich des im 7. Jh. n. Chr. weitverbreiteten Analphabetismus eine klare Aufforderung bedeuten, sich zu bilden und sich ständig weiterzubilden.

„Lies im Namen deines Erhalters, der erschaffen hat – den Menschen erschaffen hat aus einer Keimzelle! Lies – denn dein Erhalter ist der Huldreichste, der (den Menschen) den Gebrauch der Schreibfeder gelehrt hat – den Menschen gelehrt hat, was er nicht wusste! Nein, wahrlich, der Mensch wird äußerst anmaßend, wann immer er sich für selbstgenügend hält.“ (Qur’an 96:1-7)

„[...] sag (immer): ‚O mein Erhalter, lasse mich an Wissen wachsen‘“ (Qur’an 20:114)

„Ebenso wie Wir euch einen Gesandten von euch selbst gesandt haben, euch Unsere Botschaften zu übermitteln und euch an Reinheit wachsen zu lassen und euch Offenbarung und Weisheit zu lehren und euch zu lehren, was ihr nicht wusstet.“ (Qur’an 2:151)

Die Motivation zum Studium und zur Auslegung von qur’anischen Versen und prophetischen Aussagen konnte freilich verschiedene Gründe haben. Frauen hatten jedenfalls von Anbeginn der Offenbarung ein großes Interesse daran, durch das Studium und die Interpretation der islamischen Vorschriften, die sozialen sowie die auf die Geschlechter bezogenen Ungerechtigkeiten zu bekämpfen. Um Zweifel über eine mangelnde Geschlechtergerechtigkeit im Islam zu zerstreuen, wurde dem Propheten der Qur’anvers 33:35 offenbart, der den Frauen der jungen muslimischen Gemeinde Medina garantierte, dass die Botschaft Gottes Männer wie Frauen gleichermaßen anspricht.

Aischa als Beispiel weiblicher Gelehrtheit

Aischa, eine der Ehefrauen Muhammads nach dem Tod Khadidschas, nimmt unter anderem als Mutter der Gläubigen und als erste weibliche Juristin in der Hadithwissenschaft eine wichtige Stellung ein, da sie einen wesentlichen Beitrag für die Überlieferung zahlreicher Berichte und Erzählungen, der sogenannten „Sunna“ als zweitwichtigste islamische Quelle, leistete. Sie war somit eine der ersten der vielen nachfolgenden weiblichen Gelehrten, die ihr Wissen als öffentliche Erzieherin und Ausbilderin ihren Studenten, darunter der anerkannte Richter von Medina Abu Bakr Ibn Hazm, weitergab.

Aischa stellte häufig die im Zusammenhang mit Frauenthemen stehenden Dinge richtig, die nicht allzu selten Gefahr liefen, durch das vorislamische Klischeedenken zu Ungunsten der Frau auszufallen. Nach ihrem Verständnis begrüßt bzw wünscht der Islam eine gegenüber den Männern gleichwertige Rolle der Frau in der Religion, in der Politik und in der (Aus)Bildung. Die Männer und Frauen in der Gemeinde bezeichneten sie als Expertin in der Qur'anexegese, im Recht, in der arabischen Geschichte, in der Medizin als auch in der Poesie.

Urwa ibn Al Zubair sagte: „Ich habe nie eine Frau mit mehr Wissen in Medizin, Fiqh (islamische Jurisprudenz) und Poesie gesehen als Aisha.“ (Al Heythami, Madschmau Zawaid, 15317)

Wie Aischa waren die nachkommenden Generationen von Frauen durch das Auswendiglernen, das Studium, die Auslegung, die Weitergabe, die Vermittlung bzw die Weiterverbreitung von Ahadith (Pl. von Hadith) dem folgenden Aufruf durch den Propheten, im islamischen Bildungs- und Wissenschaftsbereich tätig zu werden, nachgekommen.

„Das Streben nach Wissen ist eine Pflicht für jeden Muslim.“ (Ibn Madscha, Muqaddima, 1. 229)

Vor allem das beharrliche Auswendiglernen der Erzählungen und das Einprägen der verschiedensten Handlungen des Propheten in der frühen Gemeinde Medinas führten nach anschließender Sammlung derselben zur Authentizität der ersten islamischen Texte. Dabei ist es den Frauen in gleicher Weise wie den Männern zu verdanken, dass die Schönheit und Klarheit der Sprache sowie die Bedeutung der Botschaft bis heute eine große Faszination und einen unbeschreiblichen Enthusiasmus auslösen, auch wenn einzelne Überlieferungen heute kritisch zu hinterfragen sind.

Frauen in der Wissenschaft und als Teil des Ausbildungssystems

Im Bereich der Wissenschaft ist es selbstverständlich auch der Aus- und Weiterbildung durch Frauen geschuldet, dass MuslimInnen im 10. Jh. n. Chr. nicht nur im Bereich der intellektuellen und philosophischen, sondern auch im Bereich der mathematischen, technischen, medizinischen und weiteren wissenschaftlichen Entwicklungen vor dem Rest der Welt lag. Zu dieser Zeit war es das Engagement und die Beharrlichkeit der Frauen mittels Eigeninitiativen und eigenwilliger Integration an Bildung und Wissenschaft teilzuhaben, wenn es ihnen nicht automatisch gewährleistet wurde. Auch wenn sie im Bereich der Hadithwissenschaften zusehends an Einfluss verloren, waren Frauen dennoch als Ausbilderinnen und Erzieherinnen am Erfolg der wissenschaftlichen Leistungen beteiligt.

Der Nachweis, dass zahlreiche Frauen als Ausbilderinnen im Hochschulwesen tätig waren, kann heute anhand zweier geschichtlicher Dokumente erbracht werden. Im Ersten finden sich die Aufzeichnungen der erworbenen und der von Frauen an ihre StudentInnen ausgestellten Zertifikate. Das Zweite beinhaltet die Bezeugungen im Umfang und in der Qualität ihrer pädagogischen Fähigkeiten sowie die in den Biographien der Frauen gefundenen Kenntnisse im Bereich der islamischen Geschichte. So waren auch viele männliche Hadithwissenschaftler, darunter etwa Ibn Asakir im 12. Jh. oder Shams Al Din Al Sakhawi im 15. Jh. stolz darauf, von Frauen ausgebildet worden zu sein.

Frauen in der Exegese und in der islamischen Jurisprudenz

Geschichtlich betrachtet gibt es zwei Phasen, in denen Frauen an der Exegese bzw Auslegung und Interpretation der islamischen Bestimmungen äußerst aktiv waren. Nämlich ganz zu Beginn der islamischen Zeitrechnung und dann erst wieder seit Mitte des 20. Jh.. Erst nach einer langen

Durststrecke bemühte sich allmählich eine ständig wachsende Zahl von [weiblichen Gelehrten](#) aus den sich entwickelten emanzipatorischen Strömungen, die von den im 8. und 9. Jh. gegründeten Rechtsschulen der islamischen Jurisprudenz (arab. [Madhab](#)) verfassten Schriften und Abhandlungen über die Rechte der Frauen zu hinterfragen und aufzuarbeiten. Unter ihnen ist etwa die ägyptische Menschenrechtlerin und Gründerin der NGO „Sisterhood Is Global Institut“ Nawal El Saadawi oder die libanesisch-syrische Frauenrechtlerin Nazira Zain Al Din, die auf Grundlage ihrer eigenen Qur’aninterpretation zwei Arbeiten verfasste. Das erste Werk beschäftigt sich mit der Frage der Verschleierung und das zweite Werk mit der Einbeziehung der Frauen als religiöse Gelehrte.

Diese von Frauen verfassten Arbeiten zur [Fiqh](#) (islamische Jurisprudenz) waren – und sind heute umso dringlicher – notwendig, weil in der Gründungszeit der Rechtsschulen Frauen bereits vom interpretativen und intellektuellen Prozess, somit an der Exegese göttlicher Bestimmungen und prophetischer Überlieferungen, ausgeschlossen wurden und damit eine Abwertung der gewonnenen Frauenrechte einherging.

Die teilweise immer noch zurückgedrängte Stellung der Frau in der islamischen Jurisprudenz lässt sich damit erklären, dass die Fiqh aufgrund ihrer ideologischen Natur mit der patriarchalischen (vorislamischen) Gewohnheit zusammenhängt, demzufolge die männlichen Islamgelehrten (arab. Faqih; Pl. Fuqaha) den Zugang zu den heiligen Texten prägten. Des Weiteren ergibt sich die Stellung der Frau in der Fiqh aus ihrer eigenen Erkenntnistheorie, in welcher Art und Weise die Frau in der Fiqh verankert und zum Gegenstand rechtlicher Regelungen wurde. Letztlich ist natürlich auf die politische Dimension hinzuweisen, in der die Frauen von der Produktion religiösen Wissens ausgeschlossen und ihnen dadurch die Möglichkeit genommen wurde, ihren Stimmen Gehör zu verleihen und ihre Gesetzesinteressen durchzusetzen.

Die generelle Notwendigkeit einer historisch-kritischen Hermeneutik

Die durch Frauen vorgenommenen neuen geschlechtsgerechten Einschätzungen dieser Gesetze ermöglichen eine zeitgemäße, vom Ort und von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen abhängige Bewertung von akzeptierten Qur’anversen und Prophetenüberlieferungen. Außerdem kann durch eine kritische Beurteilung der von vielen MuslimInnen heute blind und unhinterfragten Auslegungen des Wort Gottes durch die islamische Jurisprudenz ein Wandel erreicht werden. Ein Wandel, der im Sinne der göttlichen Absicht zur Erschaffung der menschlichen Vielfalt darauf abzielt, die Botschaft Gottes zur Geschlechtergerechtigkeit ernst zu nehmen.

Die Überarbeitung bzw. Hinterfragung im Sinne einer dynamischen Fortentwicklung der von der Fiqh erarbeiteten, starren göttlichen Gesetze (arab. [Schari’a](#)), die in den unterschiedlichsten Variationen der einzelnen islamisch geprägten Staaten verankert sind, ist in mehreren Bereichen dringend notwendig. Da hier nicht alle Bereiche behandelt werden können, seien nur ein paar wenige in aller Kürze erwähnt.

- Monogamie anstatt Polygynie in Qur’an 4:3 (Mehrehe mit bis zu vier Frauen);
- erbrechtliche Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Kindern anstatt einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung von Buben und Mädchen in Qur’an 4:11;
- Ausprägung eines stärkeren Selbstbestimmungsrechts der Frau anstatt Zwangsausübung bestimmter ehelicher Pflichten in Qur’an 2:222 ff.

Als Beispiel einer Fortentwicklung der göttlichen Botschaft wird anschließend die fehlende Gleichwertigkeit der Zeugeneigenschaft der Frau gegenüber dem Mann thematisiert.

Die historisch-kritische Hermeneutik am Beispiel der weiblichen Zeugenfähigkeit

Exemplarisch für eine ungerechte und aus heutiger Sicht absolut unverständlichen Schlechterstellung der Frau sei die Zeugenaussage erwähnt, wonach gemäß Qur'an 2:282 zwei Frauen einen Mann als Zeugen ersetzen können:

„[...] Und ruft zwei eurer Männer auf, um als Zeugen zu handeln; und wenn zwei Männer nicht verfügbar sind, dann einen Mann und zwei Frauen von solchen, die euch als Zeugen geeignet erscheinen, so dass, wenn eine von ihnen einen Fehler machen sollte, die andere sie erinnern könnte. [...]“ (Qur'an 2:282)

Um den Ausschnitt dieses Verses verstehen zu können, muss der Vernunft entsprechend zuerst der gesamte Vers gelesen werden. Erst in der Gesamtheit kann verstanden werden, dass es sich hierbei um wirtschaftliche Transaktionen bzw um Schuldverschreibungen und nicht um die Herabsetzung moralischer oder intellektueller Fähigkeiten der Frauen handelt. Des Weiteren muss ausnahmslos jede Sure, jeder Vers und jede Überlieferung einer Erzählung oder Handlung des Propheten im historischen Kontext verstanden werden. Das bedeutet in Bezug auf den obigen Vers, dass zur Zeit des Propheten in der Regel nicht die Frauen sondern die Männer mit den Geschäftsangelegenheit vertraut waren und Frauen daher anfälliger waren, in dieser Hinsicht Fehler zu begehen. Eine derartige, auf die damalige Gesellschaftsstruktur abzielende, Argumentation kann heute in einer aufgeklärten Gesellschaft, in der es Männer und Frauen gleichermaßen ermöglicht wird alle erdenklichen Berufe auszuüben und verschiedene Studien zu absolvieren, nicht zielführend, sinnvoll und zweckvoll sein. Abgesehen davon, ist bei jeder Interpretation auf das höhere dahinterstehende Prinzip abzustellen:

„[...] Und lasst zwei (bekanntermaßen) redliche Personen von eurer eigenen Gemeinschaft Zeugen sein (dessen, was ihr entschieden habt); und gebt selbst wahres Zeugnis vor Gott. [...]“ (Qur'an 65:2)

„O die ihr Glauben erlangt habt! Seid immer standhaft im Wahren der Gerechtigkeit, Zeugnis gebend von der Wahrheit um Gottes willen, selbst wenn es gegen euch selbst oder eure Eltern und Verwandten sei. Ob die betreffende Person reich oder arm sei, Gottes Anspruch hat Vorrang gegenüber (den Ansprüchen von) einem jeden von ihnen. Folgt denn nicht euren eigenen Wünschen, damit ihr nicht von der Gerechtigkeit abweicht. [...]“ (Qur'an 4:135)

Demzufolge ist eine auf logische Schlussfolgerungen aufgebaute Argumentation in einer fortzuentwickelnden Hermeneutik dafür ausschlaggebend, dass eine noch gerechtere Gesellschaft unter Wahrung gleichberechtigter Interessen geschaffen werden kann. Einen solchen Wandel hin zu mehr Frauenrechten muss man nur wollen, oder wie Mahatma Gandhi es formulierte: "Wir müssen der Wandel sein, den wir in der Welt zu sehen wünschen."

Schlusswort

Durch die Tatsache, dass sich gerade bezüglich der Frauenrechte die meisten Ergänzungen im Islam ergaben, ist es umso wichtiger diese Ergänzungen genau zu hinterfragen und zu beleuchten. Denn immerhin ist dem Islam die revolutionäre Etablierung der Frauenrechte im 7. Jh. n. Chr. zu verdanken, die seitdem nicht mehr weiterentwickelt sondern vielmehr rückentwickelt wurden. In diesem Sinne zeigt sich durch die Gegenüberstellung verschiedener Qur'anverse mit offensichtlich dem Qur'an widersprechenden Überlieferungen die Absurdität, dass trotz einer im Islam verankerten Gleichwertigkeit von Mann und Frau, das weibliche Geschlecht bis zur heutigen Zeit extrem benachteiligt ist. Vor allem durch die im Qur'an und in der Sunna hochgepriesene Bildungspflicht, die im Streben nach Wissen begründet liegt, hätten manche islamische Gelehrte im frühen Islam die Ansicht vertreten, dass für Frauen das Bemühen um Wissen nicht notwendigerweise miteinschließe, das Schreiben zu erlernen. Andere Überlieferungen wieder bieten die Argumentationsbasis, um Frauen von politischen Ämtern auszuschließen oder um die Vorrangstellung des Mannes über die Frau zu begründen.

Durch die spezifische Behandlung einzelner – die Frauen betreffende – Bereiche, wird die Notwendigkeit einer sich fortentwickelnden Religion durch die Verabschiedung einer buchstabengetreuen Interpretation und durch die Trennung der kulturell-traditionellen von der religiösen Praxis ersichtlich. Die islamischen Werte und Prinzipien in Qur'an und Sunna sind rational im Sinne ihrer Gesamtheit zu verstehen und anzuwenden, um den Sinn einzelner Bestimmungen zu erkennen. Dafür ist heute mehr denn je die historisch-bezogene Auslegung vorzunehmen, damit Frauenrechte im Rahmen der zeitlichen, örtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen endlich wieder den ihnen zustehenden Stellenwert einnehmen. Darum ist umso mehr auf die Rollen bedeutsamer weiblicher Persönlichkeiten aufmerksam zu machen, wie etwa auf die im Qur'an erwähnte Königin von Saba als Beispiel einer Herrscherin oder auf Muhammads Ehefrauen Kadidscha und Aischa als Vorbilder emanzipierter Frauen in Wirtschaft und Wissenschaft.

Mag. Michael Ameen Kramer
Institut für Islamisch-theologische Studien
Universität Wien

Weiterführende Literatur

Ahmed Leila, Women and Gender in Islam (1992).

Amipur Katajun, Den Islam neu denken – Der Dschihad für Demokratie, Freiheit und Frauenrechte (2013).

Asad Muhammad, Die Botschaft des Qur’an (2009).

Aslan Ednan (Hrsg.), Zwischen Moschee und Gesellschaft – Imame in Österreich (2012).

Baghajati Carla Amina, Muslimin sein: 25 Fragen – Orientierungen (2015).

El-Bahnassawi Salim, Die Stellung der Frau zwischen Islam und weltlicher Gesetzgebung (1998).

Gerhard Ute/**Jansen** Mechthild M./**Rumpf** Mechthild (Hrsg.), Facetten islamischer Welten – Geschlechterordnung, Frauen- und Menschenrechte in der Diskussion (2003).

Haddad Yvonne Yazbeck/**Esposito** John L. (Eds.), Islam, Gender and Social Change (1998)

Mernissi Fatima, Herrscherinnen unter dem Halbmond – Die verdrängte Macht der Frauen im Islam (2004).

Müller Lorenz, Islam und Menschenrechte – Sunnitische Muslime zwischen Islamismus, Säkularismus und Modernismus (1996).

Schröter Susanne (Hrsg.), Geschlechtergerechtigkeit durch Demokratisierung? Transformationen und Restaurationen von Genderverhältnissen in der islamischen Welt (2013).

Zentrum für Islamische Frauenforschung und Frauenförderung (Hrsg.), Ein einziges Wort und seine große Wirkung – Eine hermeneutische Betrachtungsweise zu Qur’an Sura 4, Vers 34, mit Blick auf das Geschlechterverständnis im Islam (2005).

<http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/frauen-im-islam-die-religion-ist-nicht-das-problem-1625364.html>

<http://derstandard.at/1207285890591/Interview-Koran-setzt-auf-Gleichberechtigung>

<http://www.wissen.de/bildwb/frauen-im-islam-zwischen-unterdrueckung-und-selbstbestimmung>

<http://religion.orf.at/stories/2711387/>

<http://www.derislam.at/?f=news&shownews=1860>